

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 92/08 B

L 9 AL 46/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 157/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2008 zu be-
willigen und ihr Rechtsanwalt Dr. B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die in ihrer Begründung geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 Mit der Beschwerdebegründung wird vorrangig als Verfahrensmangel eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das Landessozialgericht (LSG) geltend gemacht. Denn das LSG habe Vorbringen der Klägerin zur Erteilung einer konkreten mündlichen Belehrung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Arbeitsamts nicht vollständig berücksichtigt bzw habe insoweit in der Urteilsbegründung versucht, an der vorrangigen Bedeutung der mündlich erteilten Belehrung "vorbei zu argumentieren". Die sich hierauf beziehenden Ausführungen der Beschwerdebegründung enthalten jedoch keine schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels.
- 4 Wird die Frage aufgeworfen, ob das Vorbringen eines Beteiligten vom Gericht berücksichtigt worden ist oder nicht, kommt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nur dann in Betracht, wenn das Gericht den Vortrag nicht zur Kenntnis genommen und nicht mit in seine Erwägungen einbezogen hat (vgl etwa BVerfG NJW 1997, 122 oder NVwZ-RR 2004, 3). Dass im vorliegenden Fall das LSG das in der Beschwerdebegründung angeführte Vorbringen zur Bedeutung der mündlichen Belehrung nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht in seine Erwägungen einbezogen hätte, wird von der Klägerin aber gerade nicht behauptet. Im Gegenteil wird in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargestellt, in welcher Weise sich das LSG mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt hat. Wenn die Klägerin meint, das LSG habe insoweit an der Sache vorbei argumentiert oder bestimmte Hinweise des LSG seien als "schwer erträgliche Rabulistik" zu werten, so macht sie damit nicht den Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, sondern wendet sich gegen den Inhalt der Entscheidung des LSG. Soweit die Klägerin sinngemäß die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, ist zu beachten, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 5 Offensichtlich unzureichend im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist im Übrigen der Vortrag der Beschwerdebegründung, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, dass "unter diesen Umständen die konkrete mündliche Belehrung vorging", bzw die Unzulässigkeit des Versuchs, "die Details des überreichten Merkblatts gegen die konkrete mündliche Belehrung auszuspielen", scheine im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit von grundsätzlicher Bedeutung zu sein. Denn zur



Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bedarf es der eindeutigen Formulierung einer klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung (stRspr, vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Insoweit enthält die Beschwerdebegründung keinerlei geeignete Ausführungen, zumal nach ihrem eigenen Vorbringen die Beurteilung der konkreten mündlichen Belehrung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu sehen ist und auch hierzu jegliche Auseinandersetzung mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlt.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

